

Informationen zum BAföG



Förderung von Deutschen mit ständigem Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika nach § 6 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) (Oktober 2016)

Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, die ihren ständigen Wohnsitz in einem ausländischen Staat haben und dort oder von dort aus in einem Nachbarstaat eine Ausbildungsstätte besuchen, **kann** Ausbildungsförderung geleistet werden, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles dieses rechtfertigen. Im Regelfall wird Ausbildungsförderung nicht gewährt. Der ständige Wohnsitz wird an dem Ort begründet, der nicht nur vorübergehend Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist. Wer sich lediglich wegen der Ausbildung an einem Ort aufhält, hat dort nicht seinen ständigen Wohnsitz begründet.

An das Vorliegen der besonderen Umstände des Einzelfalles sind strenge Anforderungen zu stellen. Sie müssen zu den allgemeinen Leistungsvoraussetzungen hinzutreten. Auszubildende mit ständigem Wohnsitz in einem ausländischen Staat sind vorrangig auf die Durchführung der Ausbildung in Deutschland zu verweisen. Fehlende oder unzureichende (deutsche) Sprachkenntnisse sind ebenso wie die fehlende deutsche Hochschulzugangsberechtigung kein Grund, die Ausbildung nicht in Deutschland durchzuführen. Deutschen mit ständigem Wohnsitz im Ausland wird also grundsätzlich zugemutet, ihre Ausbildung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen und zu diesem Zweck ihren ausländischen Wohnsitz zu verlassen.

Ausnahmen bestehen nur für deutsche Auszubildende mit ständigem Wohnsitz im Ausland, denen nicht zugemutet werden kann, ihre Ausbildung in Deutschland durchzuführen.

Zu diesem Personenkreis gehören:

- 1. Schüler**, wenn keine erreichbare Ausbildungsstätte vom Elternhaus vorhanden ist. Förderungsfähig ist der Besuch der Klassen 11 und 12 der High-School sowie der Besuch der Klassen 11 bis 13 der anerkannten deutschen Auslandsschulen.
- 2. Studierende**, wenn sie z.B. im Aufenthaltsland hilfsbedürftige Angehörige zu betreuen haben oder sich aus gesundheitlichen, familiären bzw. wirtschaftlichen Gründen im Ausland aufhalten.

Der Auszubildende hat vorrangig Förderungsleistungen des Aufenthaltslandes in Anspruch zu nehmen und den Erfolg seiner Bemühungen bzw. Anträge zu belegen.

Was müssen Sie bei einer Antragstellung beachten?

Die Antragsformulare finden Sie im Internet unter www.bafög.de unter www.studierendenwerk-hamburg.de (Finanzen/BAföG für eine Ausbildung in den USA), sowie als Online Antragsstellung unter: Finanzen/BAföG Online, beim Studierendenwerk Hamburg oder auch bei Ihrem örtlichen „BAföG-Amt“.

Bitte wenden!

Bitte füllen Sie das Antragsformular (Formblatt 1), die Anlage zum Formblatt 1 (schulischer Werdegang), das Formblatt 6 (Zusatzblatt für eine Ausbildung im Ausland) sorgfältig und vollständig aus und fügen Sie die Einkommenserklärung (Formblatt 3) des Ehegatten/des Vaters/der Mutter mit den entsprechenden Einkommensnachweisen (vollständiger Steuerbescheid, Rentenbescheid etc.) bei. Zusätzlich reichen Sie bitte alle Schul- bzw. Studienbescheinigungen bis zur Antragstellung ein.

Reichen Sie Ihren Antrag bitte rechtzeitig und vollständig - ca. drei bis vier Monate - vor Beginn der Ausbildung beim Studierendenwerk Hamburg (Postanschrift: BAföG-Amt, Studierendenwerk Hamburg, Postfach 13 01 13, 20101 Hamburg) ein.

Zu guter Letzt

Mit diesem Informationsblatt können nicht alle Fragen beantwortet werden. Lassen Sie sich bitte, wenn Sie weitere Fragen haben, von den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, die für die Förderung in den USA zuständig sind, beraten.

Ihr
STUDIARENDEWERK HAMBURG
Abteilung Studienfinanzierung